

# *STATUTEN*

# *SATUS KÖNIZ*

VEREIN MIT SITZ IN KÖNIZ

*vom 29. August 2020*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Name, Sitz und Zugehörigkeit .....</b>	<b>2</b>
1.1.	<i>Name .....</i>	2
1.2.	<i>Sitz .....</i>	2
1.3.	<i>Zugehörigkeit.....</i>	2
<b>2.</b>	<b>Zweck, Ziele und Aufgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
3.1.	<i>Bestand.....</i>	4
3.2.	<i>Rechte und Pflichten.....</i>	4
3.3.	<i>Aufnahme.....</i>	5
3.4.	<i>Austritt.....</i>	5
3.5.	<i>Streichung.....</i>	5
3.6.	<i>Sperre .....</i>	5
3.7.	<i>Ausschluss.....</i>	6
<b>4.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>7</b>
4.1.	<i>Vereinsorgane.....</i>	7
4.2.	<i>Amtsdauer .....</i>	7
<b>5.</b>	<b>Hauptversammlung .....</b>	<b>8</b>
5.1.	<i>Einberufung .....</i>	8
5.2.	<i>Traktandenliste.....</i>	8
5.3.	<i>Anträge.....</i>	8
5.4.	<i>Aufgaben und Rechte .....</i>	8
<b>6.</b>	<b>Vereinsvorstand.....</b>	<b>10</b>
6.1.	<i>Aufbau .....</i>	10
6.2.	<i>Aufgaben und Rechte .....</i>	10
<b>7.</b>	<b>Technische Kommission .....</b>	<b>11</b>
7.1.	<i>Zusammensetzung.....</i>	11
7.2.	<i>Aufgaben und Rechte .....</i>	11
<b>8.</b>	<b>Funktionärenversammlung .....</b>	<b>12</b>
8.1.	<i>Zusammensetzung.....</i>	12
8.2.	<i>Aufgaben und Rechte .....</i>	12
<b>9.</b>	<b>Revisoren.....</b>	<b>13</b>
<b>10.</b>	<b>Riegen .....</b>	<b>14</b>
<b>11.</b>	<b>Finanzen.....</b>	<b>15</b>
11.1.	<i>Offizielle Mittel.....</i>	15

11.2.	Bezahlung der Mitgliederbeiträge.....	15
11.3.	Volleyballabteilung.....	15
<b>12.</b>	<b>Offizielles Organ.....</b>	<b>16</b>
<b>13.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>17</b>
13.1.	Anerkennung Statuten von SATUS Schweiz.....	17
13.2.	Statutenänderungen.....	17
13.3.	Vereinsauflösung.....	17
13.4.	Inkraftsetzung.....	18

## **1. Name, Sitz und Zugehörigkeit**

### **1.1. Name**

Der SATUS Köniz, gegründet im Jahr 1921, bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Im Jahr 2020 haben sich die Volleyballvereine Volley Kehrsatz und VBC Marzili mittels Fusion dem SATUS Köniz angeschlossen.

### **1.2. Sitz**

Der Vereinssitz befindet sich in Köniz.

### **1.3. Zugehörigkeit**

<sup>1</sup> Der SATUS Köniz ist als Sektion dem SATUS Schweiz angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

<sup>2</sup> Seit 1. Januar 2017 ist der SATUS Schweiz Partnerverband des Schweizerischen Turnverbands (STV). Damit ist auch der SATUS Köniz als Sektion des SATUS Schweiz seit diesem Zeitpunkt dem STV angeschlossen und anerkennt auch dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

<sup>3</sup> Die Volleyball-Abteilung von SATUS Köniz ist zusätzlich dem Verband Swiss Volley Bern Solothurn bzw. Swiss Volley angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

<sup>4</sup> Der SATUS Köniz ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

## 2. Zweck, Ziele und Aufgaben

<sup>1</sup> Der SATUS Köniz, nachstehend Verein genannt, bezweckt:

- a) Die Förderung des gesunden Breitensports im Rahmen der Zielsetzung des SATUS Schweiz.
- b) Die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- c) Die Belange seiner Mitglieder in turnerisch-sportlicher Hinsicht zu wahren.
- d) Die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
- e) Die Ausbildung von Sportfunktionären (technische Leiter, Trainer, Schiedsrichtern usw.).
- f) Die Mitwirkung bei Jugend und Sport (J + S).

<sup>2</sup> Im Verein können beliebige Sport- und Spielarten betrieben werden.

<sup>3</sup> Der Verein fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.

### **3. Mitgliedschaft**

#### **3.1. Bestand**

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich aus verschiedenen Mitgliederkategorien zusammen, wie zum Beispiel:

- a) Jugendmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Aktivmitglieder
- d) Seniorenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Ehrenmitglieder

<sup>2</sup> Die Altersgrenzen der einzelnen Kategorien richten sich nach den Vorgaben des SATUS Schweiz.

<sup>3</sup> Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.

<sup>4</sup> Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich dem Verein besondere Verdienste erworben haben.

#### **3.2. Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden mit den maximalen Frankenbeträgen der verschiedenen Riegen in einem besonderen Reglement festgehalten. Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Statuten.

<sup>3</sup> Sämtliche Mitglieder (ab 16. Geburtstag) sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statuarischen Rechte. Es steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Haupt- oder Vereinsversammlung einzureichen.

<sup>4</sup> Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen, gemäss Stellenbeschreibung, zu führen.

<sup>5</sup> Bei grösseren Anlässen (Lotto, Auftritte, Vereinsfeste usw.) sind die Aktivmitglieder angehalten, nach Möglichkeit mitzuhelfen.

<sup>6</sup> Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftung des Vorstandes und jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **3.3. Aufnahme**

Der Vereinsvorstand entscheidet anhand der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärungen über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt Namen der neuen Mitglieder an der Hauptversammlung bekannt.

### **3.4. Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Er erfolgt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

<sup>2</sup> Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

### **3.5. Streichung**

Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne formelles Ausschlussverfahren gestrichen werden.

### **3.6. Sperre**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann einzelne Mitglieder in ihren Rechten einstellen (sperrern), wenn:

- a) Sie sich einer Zuwiderhandlung gegen Statuten und Reglemente oder ein wiederholtes Pflichtversäumnis haben zuschulden kommen lassen.
- b) Sie den Verfügungen und Entscheidungen der Vereinsorgane nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Die verhängte Sperre hat zur Folge:

- a) Ausschluss von der Teilnahme an turnerischen und sportlichen Veranstaltungen des Gesamtverbandes, allen seinen angeschlossenen Unterverbänden und des Vereins.

- b) Nichtwählbarkeit bzw. Einstellung als Funktionär während der Dauer der Sperre sowie Ausschluss von der Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen, an Hauptversammlungen, Delegiertenversammlungen und am Verbandstag.
- c) Den von der Sperre betroffenen Mitgliedern sind die Beschlüsse schriftlich mitzuteilen.

### **3.7. Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Verein kann aus folgenden Gründen Mitglieder ausschliessen:

- a) Bei vorsätzlicher Missachtung der Vereins- und Verbandsstatuten sowie der Reglemente und Verbandsbeschlüsse.
- b) Schädigung der Interessen des Vereins oder des Gesamtverbandes.

<sup>2</sup> Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

<sup>3</sup> Dem auszuschliessenden Mitglied ist der Ausschlussantrag mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

<sup>4</sup> Im Falle eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Statuten vom SATUS Schweiz (Art. 12) die Beschwerdekommision des SATUS Schweiz anzurufen.

<sup>5</sup> Nimmt der Auszuschliessende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tag an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Fall.

<sup>6</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Statuten von SATUS Schweiz (Art. 12).

<sup>7</sup> Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzugeben.

## **4. Organisation**

### **4.1. Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Technische Kommission
- d) Die Funktionärenversammlung
- e) Die Revisoren

### **4.2. Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder und Funktionäre 1 Jahr.

<sup>2</sup> Wer sich nicht für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen will, muss eine allfällige Demission bis spätestens 4 Monate vor der nächsten Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen.

- a) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- b) Das Amtsjahr dauert von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.



## **5. Hauptversammlung**

### **5.1. Einberufung**

Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich (offizielles Organ) anzuzeigen.

### **5.2. Traktandenliste**

<sup>1</sup> An der Hauptversammlung können nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt und beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmungen verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Auch der Präsident hat hier das Stimmrecht.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

### **5.3. Anträge**

Anträge an die Hauptversammlung müssen 6 Wochen vorher schriftlich dem Vereinsvorstand zugestellt werden.

### **5.4. Aufgaben und Rechte**

<sup>1</sup> Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Hauptversammlung.

<sup>2</sup> Abnahme der Berichte des Vorstandes und der Funktionäre.

<sup>3</sup> Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.

<sup>4</sup> Genehmigung des Budgets.

<sup>5</sup> Festsetzung der Beiträge, Entschädigung und Vergütung.

<sup>6</sup> Wahlen

- Des Präsidenten
- Des Vizepräsidenten
- Des Ressorts Finanzen
- Des Sportchefs
- Des übrigen Vorstandes
- Der Revisoren
- Des Ersatzrevisors

<sup>7</sup> Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

<sup>8</sup> Erlass von Reglementen.

<sup>9</sup> Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

<sup>10</sup> Festlegung des Jahresprogramms.

<sup>11</sup> Änderung oder Ergänzung der Statuten (Zweidrittelsmehr).

## **6. Vereinsvorstand**

### **6.1. Aufbau**

Der Vorstand wird gebildet aus den Bereichsleitern und den Beisitzern. Der Vorstand legt die interne Arbeitsweise und die Definition der Bereiche selber fest.

### **6.2. Aufgaben und Rechte**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten werden durch Stellenbeschreibungen geregelt.

<sup>3</sup> Der Vorstand wählt alle Funktionäre sowie Inhaber von Spezialämtern, die nicht der Wahl durch die Hauptversammlung unterstellt sind.

<sup>4</sup> Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, haben rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern für bestimmte Geschäfte die Unterschriftsberechtigung erteilen.

<sup>5</sup> Der Vorstand erledigt die nicht in den Kompetenzbereich der Hauptversammlung fallenden Geschäfte.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes oder deren Vertreter sind zum Besuch der Vorstandssitzungen verpflichtet.

## **7. Technische Kommission**

### **7.1. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Technische Kommission besteht aus den Riegenleitungen oder deren Vertretung.

<sup>2</sup> Die Technische Kommission wird vom Technischen Leiter geführt.

### **7.2. Aufgaben und Rechte**

<sup>1</sup> Die Technische Kommission regelt die sportlichen Angelegenheiten des Vereins, d.h. die Technische Kommission ist verantwortlich für den Sportbetrieb und alle damit verbundenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten werden durch Stellenbeschreibungen geregelt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Technischen Kommission oder deren Vertreter sind zum Besuch der Technischen Kommissionssitzungen verpflichtet.

## **8. Funktionärenversammlung**

### **8.1. Zusammensetzung**

Die Funktionärenversammlung ist die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Technischer Kommission.

### **8.2. Aufgaben und Rechte**

<sup>1</sup> Die Funktionärenversammlung gewährleistet den Informationsfluss zwischen Vorstand und Technischer Kommission.

<sup>2</sup> Die Funktionärenversammlung bearbeitet Geschäfte, die sowohl den Vorstand als auch die Technische Kommission betreffen.

<sup>3</sup> Die Funktionärenversammlung dient der riegenübergreifenden Fortbildung aller Funktionäre.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Funktionärenversammlung oder deren Vertreter sind zum Besuch der Funktionärenversammlungen verpflichtet.

## **9. Revisoren**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

1. Jahr Revisor
2. Jahr Hauptrevisor

<sup>2</sup> Dem Vereinskassier steht das Recht zu, jederzeit Einblick in allfällige Riegen- oder Unterkassen zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Vereinskasse stehen.

<sup>3</sup> Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse und die oben erwähnten Riegen- oder Unterkassen zu prüfen.

<sup>4</sup> Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **10. Riegen**

<sup>1</sup> Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden.

<sup>2</sup> Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die Funktionärenversammlung zuständig.

<sup>3</sup> Die verschiedenen Volleyball-Riegen werden unter den Begriff «Volleyballabteilung» zusammengefasst.

## **11. Finanzen**

### **11.1. Offizielle Mittel**

Die offiziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.
- b) Erträgen aus Veranstaltungen.
- c) Freiwilligen Beiträgen aus Zuwendungen.
- d) Subventionen.
- e) Rückstellungen.

### **11.2. Bezahlung der Mitgliederbeiträge**

Als Grundsatz gilt, wer zu Beginn des Vereinsjahres Vereinsmitglied ist, hat für das gesamte Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### **11.3. Volleyballabteilung**

<sup>1</sup> Bei den Vereinsmitgliedern der Abteilung Volleyball gilt das Vereinsjahr vom 1. Juni bis 31. Mai des darauffolgenden Kalenderjahrs, entsprechend der jeweiligen Volleyballsaison von Swiss Volley.

<sup>2</sup> Wer am 1. Juni Vereinsmitglied ist, hat für das gesamte Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

<sup>3</sup> Aufgrund des Anschlusses bei SATUS Schweiz und STV ist ein Vereinsaustritt bis spätestens 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zu erklären, damit für das laufende Vereinsjahr durch das Mitglied der Volleyballabteilung kein Mitgliederbeitrag zu entrichten ist. Erfolgt die Erklärung des Austritts zwischen dem 1. Februar und dem 1. Juni des laufenden Kalenderjahrs, ist lediglich der an die Verbände zu entrichtende Verbandsbeitrag zu bezahlen.



## **12. Offizielles Organ**

Das offizielle Organ ist das Verbandsorgan des SATUS Schweiz und wenn vorhanden das eigene Organ.

## **13. Schlussbestimmungen**

### **13.1. Anerkennung Statuten von SATUS Schweiz**

Der Verein anerkennt die Statuten von SATUS Schweiz. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt, oder weichen diese von denjenigen des SATUS Schweiz ab, so gelten letztere.

### **13.2. Statutenänderungen**

Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch SATUS Schweiz.

### **13.3. Vereinsauflösung**

<sup>1</sup> Der Verein kann seine Auflösung an einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens 5 Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind, unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums, den Mitgliedern und SATUS Schweiz mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil (Statuten SATUS Schweiz Art. 3.4 und 15.8.4 – 15.8.7).

<sup>2</sup> Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird von SATUS Schweiz übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.

<sup>3</sup> Falls sich innert 5 Jahren kein SATUS–Verein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen die Aktiven SATUS Schweiz zu.

#### **13.4. Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten wurden an der a.o. Hauptversammlung des SATUS Köniz vom 29. August 2020 beschlossen.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. Februar 2002 und treten ab sofort in Kraft.

Köniz, 29. August 2020

#### **SATUS Köniz**

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Claudia Buta

Anja Reischmann

#### **SATUS Schweiz**

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Vifian

Silvia Wägli

## Reglement

---

Dieses besondere Reglement beinhaltet die maximalen Frankenbeträge der verschiedenen Riegen, ist Bestandteil der Statuten und kann an jeder Hauptversammlung durch Beschluss mit qualifiziertem Mehr abgeändert werden.

-	Aktivmitglieder	CHF	160.00
-	Passivmitglieder	CHF	30.00
-	AHV	CHF	120.00
-	Veteranen	CHF	120.00
-	Studenten	CHF	120.00
-	Junioren (16-20 jährig)	CHF	120.00
-	Kids bis 15-jährig	CHF	50.00
- Volleyballabteilung:			
-	2. + 3. Liga / 2 Trainings*	CHF	440.00
-	4. Liga / 2 Trainings*	CHF	400.00
-	5. Liga / 1 Training*	CHF	360.00
-	Trainingsgast 1 Training	CHF	160.00
-	Trainingsgast 2 Trainings	CHF	200.00
-	Juniorin (16-20 jährig)	CHF	250.00
-	Teens-Volley (11-15 jährig)	CHF	50.00

\* Studentenrabatt: - CHF 50.00 auf dem obgenannten Betrag.

Wer per 1.1. jeden Kalenderjahres das hiavor jeweils definierte Alter erreicht hat, bezahlt den entsprechenden Mitgliederbeitrag.